

BEREITSCHAFTSERKLÄRUNG

(Bitte deutlich und möglichst in Druckschrift ausfüllen!)

Ich erkläre mich bereit, als

Jugendschöffin bzw. Jugendschöffe für die Amtsperiode 2024 bis 2028 zur Verfügung zu stehen.

Für das Jugendschöffenamt habe ich folgende Befähigung/Erfahrung in der Jugenderziehung (bitte unbedingt angeben):

.....

.....

Ich würde auch, falls meine Befähigung/Erfahrung in der Jugenderziehung nicht ausreichen oder zu viele Bewerber/innen vorhanden sind, ggf. für das Amt der **Schöffin bzw. des Schöffen** zur Verfügung stehen und erkläre mich einverstanden, dass meine Bereitschaftserklärung an das Bezirkswahlamt weitergeleitet wird.

Name:

Vorname: ggf. Geburtsname:

Geburtsdatum: Geburtsort:

Wohnanschrift: PLZ: Berlin

Erlerner und/oder derzeit oder zuletzt ausgeübter Beruf:

Bemerkung / Wunsch zu meiner Bewerbung (freiwillige Angabe):

.....

Gründe, die meiner Berufung zum Schöffenamt entgegenstehen, sind mir nicht bekannt (siehe Hinweise auf der Rückseite).

Ich habe zur Kenntnis genommen und bin damit einverstanden, dass meine personenbezogenen Daten verarbeitet werden, soweit dies zur Vorbereitung und Durchführung der Jugendschöffen- bzw. Schöffenwahl für die Amtsperiode 2024 bis 2028 erforderlich ist. Mit Abschluss des Jugendschöffen- bzw. Schöffen-Wahlverfahrens werden die Daten im Bezirk gelöscht bzw. datenschutzgerecht vernichtet. Die Personen der Vorschlagsliste werden bei den zuständigen Gerichten, zum Zweck der Berufung und weiteren Kommunikation, in besondere Verzeichnisse aufgenommen (vgl. § 44 des Gerichtsverfassungsgesetzes).

Mir ist bekannt, dass die von dem Jugendhilfeausschuss bzw. der Bezirksverordnetenversammlung beschlossene Vorschlagsliste im Rahmen einer einwöchigen Auflegung für jedermann zugänglich sein wird. Die Vorschlagsliste wird dabei nur in gedruckter Form zur Einsicht bereitgestellt. In der Vorschlagsliste werden der Familienname, ggf. der Geburtsname, der Vorname, die Wohnanschrift, Tag und Ort der Geburt sowie der Beruf stehen (vgl. § 36 des Gerichtsverfassungsgesetzes).

Ich habe zur Kenntnis genommen, dass eine Auskunftssperre nach § 51 des Bundesmeldegesetzes (BMG) oder ein bedingter Sperrvermerk nach § 52 BMG keine Auswirkungen auf die vorstehende Auflegung hat. Alle vorstehend genannten personenbezogenen Daten werden in der Vorschlagsliste vollständig abgebildet und im Rahmen der Auflegung öffentlich und für jedermann zugänglich sein.

Tel. oder E-Mail-Anschrift für Rückfragen (freiwillige Angabe):

Berlin, den

(Unterschrift)

**Auszug aus dem Gerichtsverfassungsgesetz (GVG), dem Deutschen Richtergesetz
und dem Jugendgerichtsgesetz (JGG)**

(Stand: 07. Juli 2021)

**Fähigkeit/Unfähigkeit zum Schöffenamts und
nicht zu berufende Personen:**

§ 31 GVG

Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Es kann nur von Deutschen versehen werden.

§ 32 GVG

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.
3. (weggefallen)

§ 33 GVG

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

§ 34 GVG

(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.

(2) ...

**Ferner soll nach § 44a des Deutschen Richtergesetzes nicht
berufen werden, wer ...**

1. gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat oder
2. wegen einer Tätigkeit als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des § 6 Absatz 4 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2272) oder als diesen Mitarbeitern nach § 6 Absatz 5 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes gleichgestellte Person für das Amt eines ehrenamtlichen Richters nicht geeignet ist.

Ablehnung des Schöffenamtes:

§ 35 GVG

Die Berufung zum Amt eines Schöffen dürfen ablehnen:

1. Mitglieder des Bundestages, des Bundesrates, des Europäischen Parlaments, eines Landtages oder einer zweiten Kammer;
2. Personen, die
 - a) in zwei aufeinanderfolgenden Amtsperioden als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege tätig gewesen sind, sofern die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagsliste noch andauert,
 - b) in der vorhergehenden Amtsperiode die Verpflichtung eines ehrenamtlichen Richters in der Strafrechtspflege an mindestens vierzig Tagen erfüllt haben oder
 - c) bereits als ehrenamtliche Richter tätig sind;
3. Ärzte, Zahnärzte, Krankenschwestern, Kinderkrankenschwestern, Krankenpfleger und Hebammen;
4. Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen;
5. Personen, die glaubhaft machen, daß ihnen die unmittelbare persönliche Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert;
6. Personen, die das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Ende der Amtsperiode vollendet haben würden;
7. Personen, die glaubhaft machen, daß die Ausübung des Amtes für sie oder einen Dritten wegen Gefährdung oder erheblicher Beeinträchtigung einer ausreichenden wirtschaftlichen Lebensgrundlage eine besondere Härte bedeutet.

Besondere Voraussetzungen für das Jugendschöffenamts:

§ 35 JGG
Jugendschöffen

(1) ...

(2) Der Jugendhilfeausschuß soll ebenso viele Männer wie Frauen und muss mindestens die doppelte Anzahl von Personen vorschlagen, die als Jugendschöffen und -Jugendersatzschöffen benötigt werden. Die Vorgeschlagenen sollen erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein.

(3) ...